

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
12 U 1396/14
6 O 37/14 LG Mainz



Oberlandesgericht
Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wunsch, die Richterin am Oberlandesgericht Schleiffer und den Richter am Oberlandesgericht Burkowski am 22.05.2015 gemäß § 516 Abs. 3 ZPO beschlossen:

1. Die Zurücknahme der Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 12.192,60 € festgesetzt.

Wunsch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Schleiffer
Richterin
am Oberlandesgericht

Burkowski
Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

Castor

(Castor), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

